

AROSA CLASSICAR

4.-7. SEPT. 2025



AUSSCHREIBUNG
COMPETITIONKLASSE
NACHTRAG ZUM STANDART-
REGLEMENT DER NSK

arosaclassicar.ch



Sponsoren

DAS OK DER AROSA CLASSICCAR BEDANKT SICH
HERZLICH FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEI

Co-Veranstalter



Presenting Sponsor



Hauptsponsor



Hauptsponsor / Car Partner

PORSCHE

Co-Sponsoren

Arosa Lenzerheide



Partner

CASTELLI

NOMAD
AVIATION

VON SÄLIS
DER WEIN
IM MITTELPUNKT

arosænergie

HotellerieSuisse
Graubünden
Arosa



hostettler autotechnik ag



Medienpartner

YOVEO

APG | SGA

spirit
CLASSIC- & SPORTSCAR
MOTORRACES, LIFESTYLE

südostschweiz

Partnerhotels



Inhalt

I	Provisorisches Programm
II	Organisation
III	Allgemeine Bestimmungen
IV	Verpflichtungen der Teilnehmer
V	Abnahmen
VI	Ablauf der Veranstaltung
VIII	Wertung
IX	Preise, Pokale, Siegerehrung
X	Sonderbestimmungen des Veranstalters

I Provisorisches Programm

31.05.2025	24.00 Uhr	Nennschluss (Poststempel)
04.09.2025	09.30 - 16.30 Uhr	Administrative Wagenabnahme
	09.45 - 16.45 Uhr	Technische Wagenabnahme
	18.00 Uhr	Fahrzeugcorso durch Arosa
05.09.2025	06.30 - 07.40 Uhr	Administrative Wagenabnahme
	06.30 - 07.45 Uhr	Technische Wagenabnahme beim Rennsekretariat
	08.00 - 17:15 Uhr	Offizielles Training, je 2 Läufe
06.09.2025	08.00 - 17:15 Uhr	Grosser Preis von Arosa, 1. und 2. Lauf
07.09.2025	08.00 - 17:15 Uhr	Grosser Preis von Arosa, 3. und 4. Lauf
	ca. 18.00 Uhr	Siegerehrung Grosser Preis von Arosa

Der definitive Zeitplan wird den angemeldeten Teilnehmern mit den «letzten Weisungen» nach Nennschluss zugestellt.

Nachtrag zum Standardreglement der NSK

Basis für diese Ausschreibung bildet das Standardreglement der NSK für Bergrennen. Alle in dieser Ausschreibung nicht übernommenen Texte und Artikel entsprechen dem gültigen NSK Standardreglement, auf welches man sich beziehen muss. Eine Kopie des NSK Standardreglements wird den ausländischen Teilnehmern spätestens mit der Nenn-bestätigung zugestellt. Im Zweifelsfalle ist der **deutsche** Text der Ausschreibung massgebend.

II Organisation

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein Arosa ClassicCar, c/o Arosa Tourismus, Poststrasse 27, CH-7050 Arosa veranstaltet vom 04. - 07.09.2025 das internationale Bergrennen Arosa ClassicCar von Langwies nach Arosa.
- 1.2 Die vorliegende Ausschreibung wurde durch die NSK der ASS unter VISA NSK Nr. 25-010C/I genehmigt.
- 1.3 Die Veranstaltung ist im nationalen Sportkalender der ASS und im internationalen Sportkalender der FIA eingetragen.

Art. 2 Organisationskomitee, Sekretariat, Offizielle

OK Präsident	Markus Markwalder Arosa Tourismus, Poststrasse 27, CH-7050 Arosa, markus.markwalder@arosa.swiss, T +41 81 356 50 14
Rennleiter	Alex Maag, CH-9314 Steinebrunn rennleiter@arosaclassiccar.ch T +41 79 404 32 02 Lizenz Nr. 272
Vize-Rennleiter	Janick Lieberherr, CH-9643 Krummenau, Lizenz Nr. 246
Techn. Rennleitung	Thomas Kohler, Automobil Club der Schweiz, CH-4665 Oftringen
Rennsekretariat	Chantal Baron Arosa Tourismus, Poststrasse 27, CH-7050 Arosa, rennsekretariat@arosa.swiss, T +41 81 378 70 21
Sportkommissare	Jean-Thierry Vacheron®, Walter Kupferschmied
Technische Kommissare	H. Halbeisen, K. Glaus
Zeitmessung/Auswertung	Sportstiming
Streckenchef 1	Michel Bonsera, CH-8216 Oberhallau, Lizenz Nr. 204
Streckenchef 2	Christoph Caluori, CH-7050 Arosa, Lizenz Nr. XXX
Jury	Sportkommissare
Fahrerlager	Lars Lestander
Fahrerverbindungsmann	Bruno Hefti, CH-8617 Mönchaldorf T +41 79 327 79 72

Art. 3 Offizielles Anschlagbrett

Alle offiziellen Mitteilungen, Beschlüsse und Resultate der Rennleitung und/oder der Sportkommissare werden am folgenden Ort angeschlagen:
Anschlagbrett im Fahrerlager auf dem Ochsenbühl beim Rennsekretariat.

III Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Veranstaltungs-Grundlagen

- 4.1 Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA und seinen Anhängen, dem Nationalen Sportreglement der ASS, den Bestimmungen der NSK, dem Standardreglement der NSK für Bergrennen und der vorliegenden Ausschreibung.
- 4.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer:innen alle ob genannten Vorschriften zu befolgen und verzichten unter Androhung der Disqualifikation, auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im Internationalen Sportgesetz der FIA oder im Nationalen Sportreglement der ASS vorgesehen sind.
- 4.3 Alkohol (Ethanol) ist im Automobil- und Kartrennsport im Wettkampf verboten. Der Nachweis erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Verstoss vorliegt, entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 0.10 g/l.

Art. 5 Strecke

Die Veranstaltung wird auf der Strecke Langwies (Abzweiger Sapün) nach Arosa (Obersee) auf der Kantonsstrasse durchgeführt. Die Strecke weist folgende Merkmale auf: Start nach der Brücke beim Abzweiger Sapün, Ziel bei der Eishalle am Obersee, Höhendifferenz 422m, Länge 7'300m, durchschnittliche Steigung 5.4%, maximale Steigung 12%, 76 Kurven.

Art. 6 Zugelassene Fahrzeuge

- 6.1 Zugelassen sind folgende historische Fahrzeuge
- Veteranenfahrzeuge der Baujahre 1905 bis 1918
 - Touren und GT Wagen der Baujahre 1919 bis 1990
 - Ein- und zweisitzige Rennwagen der Baujahre 1919 bis 1990

Die Fahrzeuge müssen den Vorschriften gemäss FIA Anhang K und den Bestimmungen der NSK entsprechen:

Renn-/Competitionklasse: Zulassung für Fahrzeuge nur mit FIA-HTP*
Gleichmässigkeits-Klasse: siehe separate Ausschreibung
Demonstrations-Klasse: kein FIA-HTP* erforderlich

* FIA-Historic Technical Passport

6.2 Die Fahrzeuge werden in folgende Perioden eingeteilt

Veteranen

B: 1905 bis 1918

Touren und GT Wagen

C: 1919 bis 1930

D: 1931 bis 1946

E: 1947 bis 1961

F: 1962 bis 1965

G1: 1966 bis 1969

G2: 1970 bis 1971

H1: 1972 bis 1975

H2: 1976 bis 1976

I: 1977 bis 1981

J1: 1982 bis 1987

J2: 1988 bis 1990

Rennwagen (ein- und zweisitzig)

C: 1919 bis 1930

D: 1931 bis 1946

E: 1947 bis 1960

F: 1961 bis 1965

(Formel 2 bis 1966;

exklusive Formel 3 und Eigenbaumotoren)

GR: 1966 bis 1971

(ab 1964 bis 1970 für Formel 3)

HR: 1972 bis 1976

(1971 bis 1976 für Formel 3)

IR: 1977 bis 1982

(exkl. Gruppe C und 3 Liter Formel 1)

IC: 1982 bis 1990

(Gruppe C und IMSA)

JR: 1983 bis 1990

(exkl. Gruppe C, IMSA und F1)

JR1: 1987 bis 1990

(F1 3,5 Liter)

JR2: 1985 bis 1990

(F3000)

6.2.1 **Wertungsmodus 1: Competition Formula:** Rennwagen (ein- und zweisitzig)

Wertungsmodus 2: Competition: Homologierte Touren und GT Wagen

6.3 Hubraumklassen für alle Perioden:

-1000 ccm; -1300 ccm; -1600 ccm; -2000 ccm; -3000 ccm; +3000 ccm

6.4 Bei weniger als 5 angemeldeten Fahrzeugen einer Klasse/Division werden diese mit der nächsthöheren Klasse zusammengelegt, bis die Mindestzahl von 5 Fahrzeugen erreicht wird.

Art. 7 Ausrüstung der Fahrzeuge

7.1 Von ihrer Sicherheitsausrüstung her müssen alle Fahrzeuge dem Anhang K der FIA und den Bestimmungen der NSK entsprechen.

7.2 Fahrzeuge der Renn-/Competitionklasse, welche die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllen oder nicht reglementskonform sind, werden in die Gleichmässigkeitswertung (separate Ausschreibung) umgeteilt.

- 7.3 Ausgenommen sind die spezifischen Bestimmungen des Anhang K, es darf nur handelsüblicher Treibstoff verwendet werden. Maximale Bleimenge: 0,15 g/l (Bleifrei = 0,013 g/l).
- 7.7 Silberfolien oder getönte Folien gemäss Art. 253.11 Anhang J sind für alle Gruppen ausschliesslich auf den hinteren Seitenscheiben und auf der Heckscheibe zugelassen.
- 7.8 Die Installation von Kameras oder Bildaufnahmegeräten muss gemäss Kapitel VII-B – Anwendung von Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz – sein und von den Technischen Kommissaren während der Technischen Wagenabnahme vor dem Start genehmigt werden.

Art. 8 Sicherheitsausrüstung der Fahrer:innen

- 8.1 Das Tragen einer von der FIA genehmigten Kopfrückhaltevorrichtung ist obligatorisch für die Fahrzeuge Grand Prix Thoroughbred und Formel 1 der Periode G wenn es der Fahrzeugaufbau zulässt, sowie für Fahrzeuge der Periode J1 und J2 gemäss Anhang XI, Anhang K FIA. Für sämtliche andere Teilnehmer ist das Tragen einer Kopfrückhaltevorrichtung gemäss den Bestimmungen von Artikel 3 Kapitel III des Anhang L FIA (z.B. HANS) fakultativ, jedoch wärmstens empfohlen. Für sämtliche Teilnehmer in der Competitionklasse ist das Tragen der Sicherheitsgurten und des Schutzhelmes während den Trainings- und Rennläufen obligatorisch.
- 8.2 Alle Fahrer:innen der Competitionklasse müssen während den Trainings- und Rennläufen **flammabweisende Kleidung gemäss Norm FIA 8856-2018 oder 8856-2000** (inkl. Unterwäsche, Gesichtsschutz, Handschuhe usw. und einen **Schutzhelm gem. Liste der zugelassenen Helme 2025** – siehe auch Liste der genehmigten Schutzhelme unter www.motorsport.ch) – sowie die Sicherheitsgurten **obligatorisch** tragen.
- 8.3 Vorschrift für das Tragen von Sicherheitsgurten besteht bei Fahrzeugen bis und mit Periode E, wo diese werkseitig eingebaut sind/waren. Ab der Periode F sind für alle Fahrzeuge mit Überrollbügel Hosenträgergurten gemäss Artikel 5.14.1 bzw. 5.15 Anhang K FIA vorgeschrieben. Für Fahrzeuge der Perioden J1 und J2 ist der Artikel 3.3 Anhang XI, Anhang K FIA vollumfänglich anwendbar.

Art. 9 Zugelassene Fahrer:innen

- 9.1 Die Fahrer der Competitionklasse müssen im Besitze eines gültigen Führerausweises für Automobile und einer für das laufende Jahr **gültigen Fahrerlizenz mit Status INT** (od. NAT ASS Lizenz – siehe Kapitel III-B, Art. 4 ASJ 2025) für das betreffende Fahrzeug sein. Die **Lizenzen INT-D1** sind in der **Competitionklasse nicht zugelassen**.
- 9.2 Ausländische Bewerber:innen und Fahrer:innen der Competitionklasse müssen

eine schriftliche Startbewilligung ihrer ASN, die die Lizenz ausgestellt hat, besitzen.

Art. 10 Teilnahmegesuch und Nennungen

- 10.1 Nennungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen und sind mit dem offiziellen Formular an folgende Adresse zu richten:

Verein Arosa ClassicCar, c/o Arosa Tourismus, Chantal Baron, Poststrasse 27,
CH-7050 Arosa

Nennschluss: 31.05.2025, 24.00 Uhr

Per Fax und E-Mail (rennsekretariat@arosa.swiss) gesandte Nennungen müssen bis zum Nennschluss durch Mitteilung der laut Anmeldeformular erforderlichen Angaben schriftlich bestätigt werden.

Elektronische Nennungen auf www.arosaclassiccar.ch des Veranstalters müssen bis zum Nennschluss erfolgen. Massgebend ist die auf der Nennung verzeichnete Aufgabezeit. Unvollständig ausgefüllte Nennungen werden zurückgewiesen. Elektronische Nennungen müssen obligatorisch durch Originalunterschrift des Bewerbers/Fahrers anlässlich der administrativen Abnahme offiziellisiert werden.

- 10.2 Die **höchstzugelassene Teilnehmerzahl** beträgt über alle Wertungsklassen **176**. Bei der ArosaClassicCar handelt es sich um ein **Einladungsrennen**. Der Veranstalter entscheidet innert nützlicher Frist nach Nennschluss über die Startzulassung der Bewerber:in.

Die Perioden gemäss Anhang K in der Competitionklasse können in Absprache zwischen den Parteien und nach informeller Rücksprache bei der Fahrzeug-Jury jederzeit neuen Gegebenheiten angepasst (erweitert oder verkürzt) werden.

- 10.3 «X»-Nennungen für Fahrer:innen sind möglich. Für jede «X»-Nennung erhöht sich das Nenngeld um CHF 50.-. Die Bekanntgabe des Namens «X» hat spätestens bei der administrativen Abnahme für das betreffende Fahrzeug zu erfolgen.

- 10.4 Ein Wechsel des Fahrzeuges nach Nennschluss ist nur bis zum Zeitpunkt der administrativen/technischen Kontrolle des betreffenden Teilnehmers gestattet, dies sofern das neue Fahrzeug der gleichen Gruppe und Hubraumklasse/-division wie das ursprünglich gemeldete angehört.*

- 10.5 Fahrerwechsel nach Nennschluss ist bis zur administrativen/technischen Abnahme des betreffenden Teilnehmers gestattet.*

***Das Magazin wird direkt nach Nennschluss produziert und allfällige Änderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

- 10.6 Eine Teilnahme ausser Konkurrenz ist nur für Fahrer:innen der Demonstrationsklasse gestattet.

Art. 11 Nenngeld

- 11.1 Das Nenngeld beträgt:
CHF 2'076.- mit Veranstalterwerbung auf der Startnummer (vgl. Art. 15.1)
CHF 2'576.- ohne Veranstalterwerbung auf der Startnummer (vgl. Art. 15.1)
(inkl. 2.5% MWST / CHE - 105.768.126. MWST)
(CHF 100.00 werden in ein regionales Nachhaltigkeitsprojekt investiert).
Das Nenngeld ist erst nach der Bestätigung der Nennung einzubezahlen.
- 11.2 Das Nenngeld muss **spätestens 10 Tage nach Erhalt der Nennbestätigung** einbezahlt werden.
- 11.3 Das Nenngeld beinhaltet in jedem Fall die Prämie für die Haftpflichtversicherung des Veranstalters (Art. 12.2) sowie folgende zusätzlichen Leistungen:
- die notwendigen Startnummern
- 1 Erinnerungsgeschenk vom Veranstalter
- prov. Einladungen gemäss Anhang I am Schluss der Ausschreibung
- 11.4 Bei Zurückweisung einer Nennung wird das gesamte Nenngeld zurückerstattet. Den bis Montag vor der Veranstaltung (Poststempel) schriftlich abgemeldeten Teilnehmern wird das Nenngeld teilweise, unter Abzug von 30% des Nenngeldes, zurückerstattet. Danach wird kein Nenngeld mehr zurück erstattet.

Art. 12 Verantwortung und Versicherung

- 12.1 Jede:r Teilnehmer:in fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerber:innen, Fahrer:innen, Helfer:innen und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jede:r Bewerber:in/Fahrer:in ist allein für seine Versicherungen verantwortlich.
- 12.3 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, sowohl während den offiziellen Trainings- und Wertungsläufen als auch für die Verschiebungen vom Fahrerlager zur Strecke und zurück.
- 12.4 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jede:r Bewerber:in/Fahrer:in auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern während des Trainings, beim Wertungslauf, auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Strecke und zurück usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber der FIA, der ASS, der NSK, dem Veranstalter als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern.

Art. 13 Vorbehalte, offizieller Text

- 13.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht zu annullieren oder abzubrechen.
- 13.4 In einem Streitfall betreffend die Interpretation der Ausschreibung ist allein der **deutsche** Text massgebend.

IV Verpflichtungen der Teilnehmer

Art. 14 Startnummern

- 14.3 Nach dem Wertungslauf bzw. vor dem Verlassen des Fahrerlagers, sind die Startnummern bei Fahrzeugen, die auf öffentlicher Strasse verkehren, zu entfernen.

Art. 16 Werbung

- 16.2 Die fakultative Veranstalterwerbung (vgl. Art. 11.1) besteht aus:
- Startnummern mit Werbeaufschrift eines oder mehrerer Sponsoren
- maximal 3 Werbeaufklebern des Hauptsponsors der Veranstaltung
und ist wie folgt zu platzieren: Fronthaube und Fahrzeugseiten
Die Firmennamen auf der fakultativen Veranstalterwerbung werden spätestens in den letzten Weisungen bekannt gegeben.
- 16.3 **Fahrer:innen der Arosa ClassicCar, welche Werbung im Fahrerlagerzelt publizieren, müssen ein Inserat nach Wahl im offiziellen Magazin schalten. Falls kein Inserat im Programmheft geschaltet wird, muss die Werbung im Fahrerlagerzelt überklebt oder entfernt werden.**

Art. 17 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Strecke

- 17.1 Die Sperrung und die Öffnung der Strecke werden mit der Durchfahrt eines wie nachstehend ausgerüsteten Fahrzeugs signalisiert:
- | | |
|--------------------|-----------------------------|
| Flagge ROT | Sperrung der Strecke |
| Flagge GRÜN | Öffnung der Strecke |

- 17.2 Während des Trainings und des Wertungslaufs können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen (Anhang H FIA, Art. 7):
- | | |
|---|--|
| ROTE Flagge: | Unbedingt und sofort HALT |
| GELBE Flagge: | striktes ÜBERHOLVERBOT |
| 1x geschwenkt: | Eine GEFAHR blockiert die Strecke teilweise oder ganz. Reduzieren Sie Ihre Geschwindigkeit und seien Sie bereit anzuhalten. |
| GELBE Flagge mit ROTEN senkrechten STREIFEN : | Rutschige Oberfläche, Verschlechterung der Streckenbeschaffenheit |
| HELLBLAUE Flagge: | Geschwenkt: Schnellerer Wagen setzt zum Überholen an |
- 17.3 Es ist strikte untersagt, ein Fahrzeug ohne diesbezügliche Weisung der offiziellen Funktionäre oder des Rennleiters entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen. Jeder Verstoss gegen diese Vorschrift hat den Ausschluss zur Folge. Weitere Sanktionen sowie die Weiterleitung des Falles an die zuständige ASN sind vorbehalten.
- 17.4. Muss ein:e Fahrer:in wegen Zeigens einer **roten** Flagge oder, weil die Strecke versperrt ist, seine Fahrt abbrechen, so hat er **unverzüglich sein Fahrzeug am Strassenrand abzustellen und im Wagen zu verbleiben** (freie Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge).
- 17.4.1 **Trainingslauf:** Wenn ein Fahrer:in während eines Trainingslaufes, aus welchen Gründen auch immer, behindert wird oder verlangsamen muss, muss er das Ziel der Strecke passieren. Es wird keine Laufwiederholung gegeben. Falls er angehalten wurde, muss er den Weisungen der Funktionäre Folge leisten.
- 17.4.2 **Rennlauf:** Falls ein:e Fahrer:in während dem Rennlauf von einem anderen Fahrer:in behindert oder verlangsamt oder durch die Einhaltung der Flaggenzeichen (geschwenkte **gelbe** Flagge oder **rote** Flagge) angehalten wird, muss dieser nicht auf der Strecke bleiben, sich selber jedoch in Sicherheit bringen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten. Nach Anhörung des Postenchef mit dem Rennleiter kann er eine Laufwiederholung aussprechen. Eine geführte Rückführung zum Start mit der S+R Staffel kann erfolgen. Sonderfälle werden an die Sportkommissare weitergeleitet.
- 17.5 Muss ein:e Fahrer:in wegen mechanischen oder sonstigen Schäden seine/ihre Fahrt abbrechen, hat er/sie unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.

V Abnahmen

Art. 18 Administrative Abnahme

- 18.1 Folgende Dokumente müssen unaufgefordert vorgelegt werden:
Competitionklassen: Bewerber- und Fahrerlizenz, Führerausweis, FIA Historic Technical Passport (**HTP**). Ausländische Teilnehmer:innen haben ebenfalls die schriftliche Startbewilligung ihrer ASN - falls nicht der Nennung beigelegt - vorzuweisen (INT).

Art. 19 Technische Wagenabnahme

- 19.1 Für die Identifizierung der Fahrzeuge und zur Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen sind alle Fahrzeuge obligatorisch bei der technischen Wagenabnahme vorzuführen.
- 19.2 Bei den Competitionklassen muss das gültige Homologationsblatt bzw. der FIA Historic Technical Passport (HTP) für das Fahrzeug vorgewiesen werden können, ansonsten kann die Abnahme verweigert werden und eine Umteilung zur Folge haben.

VI Ablauf der Veranstaltung

Art. 21 Training

- 21.1 Es ist strengstens verboten, ausserhalb der offiziellen Trainingszeiten zu trainieren. Bei Verstössen kann ein Ausschluss aus der Veranstaltung erfolgen.
Die Kantonspolizei Graubünden plant entsprechende Stichkontrollen ein.
- 21.2 Das Training findet am Freitag (2 Trainingsläufe) statt. Zum Training werden nur Fahrzeuge zugelassen, die die Wagenabnahme passiert haben.

Art. 22 Rennen

- 22.2 Die Veranstaltung wird in 4 Läufen zum grossen Preis von Arosa (2 Läufe am Samstag, 2 Läufe am Sonntag) ausgetragen. **Die Teilnehmer:in sind verpflichtet, an allen 4 Rennläufen zu starten.**

VIII Wertung

Art. 26 Wertung

- 26.1 Aus allen 4 Wertungsläufen werden die besten 3 Wertungsläufe addiert.
Bei Zeitgleichheit zweier Fahrer:innen entscheidet die Zeit des letzten Laufes.
- 26.3 Es werden folgende Klasselemente erstellt:
Nach Hubraumklassen/-divisionen gemäss Art. 6.
- Gleichmässigkeitsklassen: gem. separatem Reglement
 - Competitionklassen: Gesamtklassement und Klassen
 - Museum/Demonstration: keine Zeitnahme, kein Klassement

IX Preise, Pokale, Siegerehrung

Art. 29 Preise und Pokale

- 29.1 Mindestens ein Drittel der Teilnehmer ist preisberechtigt.
1. - 3. Rang Competition Formula und der **Competition** erhalten attraktive Sachpreise.
- 29.2 Allfällige Geldpreise müssen persönlich anlässlich der Siegerehrung abgeholt werden, ansonsten verfallen diese an den Veranstalter.
- 29.3 Bei den von unseren Sponsoren gestifteten Sachpreisen bestimmt der entsprechende Sponsor über die Verteilung der Preise.
- 29.3.1 **Der/Die Tagessieger:in** erhält einen attraktiven Sachpreis.

Art. 30 Siegerehrung

- 30.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer:in Ehrensache. Naturalpreise, die nicht bis spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Eine Zustellung der Preise und Pokale ist ausgeschlossen.
- 30.2 Die Siegerehrung findet statt:
Sonntag, 07.09.2025 für alle Felder ca. 45 Minuten nach Rennschluss, die Teilnahme ist Ehrensache, Plätze 1-3 auf dem Podest
(Ort und genaue Zeit werden in den letzten Weisungen bekannt gegeben.)

X Sonderbestimmungen des Veranstalters

10.SB Beurteilungskriterien für die Fahrzeugzulassung:

Bei gleichwertigen/identischen Fahrzeugen wird das Fahrzeug mit der wertvolleren Renngeschichte bevorzugt behandelt.

Nennungen in der Competition Klasse, alle Perioden gemäss FIA Anhang K bis 1985 für ein- und zweisitzige Rennwagen, Touren und GT Wagen, Gruppe C bis 1990.

10.1SB Teilnehmende, deren Start durch die Veranstalter bestätigt ist, und welche einen Anreiseweg von über 1'000 km nachweisen können, erhalten im Sinne einer Transportkosten-Entschädigung ein Betrag von CHF 500.00 zurückerstattet. Die Berechnung des Anreisewegs errechnet sich nach Google Maps, gemäss der Berechnungsoption «Mit dem Auto». Die Auszahlung erfolgt anlässlich der administrativen Wagenabnahme unter der Bedingung, dass der Teilnehmer das ursprünglich von ihm gemeldete Fahrzeug oder in Ausnahmefällen ein Ersatzfahrzeug an den Start bringt. Die Transportkosten-Entschädigung wird aus administrativen Gründen ausschliesslich dem Teilnehmer und nur gegen Quittung ausbezahlt.

10.2SB Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten dem gültigen Reglement entspricht.

10.4SB Parkplatz Obersee

Es ist **strengsten verboten** mit dem Teilnehmerfahrzeug ohne Nummernschild vom Anhänger-Parkplatz am Obersee ins Fahrerlager zu fahren, da es sich um öffentliche Strassen handelt. Die KAPO GR wird entsprechende Kontrollen durchführen und Bussen ausstellen.

Siegerehrung:

Die Siegerehrung findet innerhalb von ca. 45 Minuten nach Rennschluss statt.

Anfahrt mit LKW mit einer Gesamtbreite über 2.30m

Anfahrt für PKW mit Anhänger mit einer Gesamtbreite über 2.30 m

Bewilligung: Für alle Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite über 2.30 m muss eine Sonderbewilligung bei der Kantonspolizei Graubünden beantragen. Informationen über die Bewilligungen sind bei der Kantonspolizei Graubünden zwischen 08.00-11.00 und 14.00-16.30 Uhr unter der T +41 81 257 72 50 erhältlich.

Überführung: Von Fahrzeugen mit einer Gesamtbreite über 2.30 m nach Arosa: Die Fahrzeuge werden zu einem Konvoi zusammengestellt und begleitet von der Kantonspolizei am Mittwochabend nach Arosa überführt. Sammelstelle und genaue Zeit der Überführung nach Arosa werden in den letzten Weisungen bekannt gegeben.

Standardreglement NSK:

Die Standardreglemente der NSK für die verschiedenen Disziplinen können im Internet unter www.motorsport.ch, Rubrik Reglemente, heruntergeladen werden.

Arosa, 27.02.2025

Rennleiter
Alex Maag

Präsident der NSK
Andreas Michel

Anhang I

Provisorische Fahrereinladungen von Sponsoren

- Donnerstag: Lunch in der Eventhalle ab 12.00 bis 15.00 Uhr
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart
- Freitag: Lunch in der Eventhalle ab 10.00 bis 15.00 Uhr
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart
Bündnerabend ab 18.45 Uhr im Restaurant Weisshorn Gipfel
Sponsor: Arosa Bergbahnen AG
- Samstag: Lunch in der Eventhalle ab 10.00 bis 15.00 Uhr
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart
Race-Dinner (Casual, keine Kleidervorschrift) in der Eventhalle im Sport- und Kongresszentrum
ab 19.00 Uhr Welcome Drink
19:30 Uhr Race-Dinner
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart
- Sonntag: Lunch in der Eventhalle ab 10.00 bis 15.00 Uhr
Weinsponsor: VON SALIS AG in Landquart
- Begleitpersonen: Die Zusatzkosten pro Begleitperson betragen CHF 440.-
(inkl. 7.7% MWST / CHE - 105,768.126 MWST)

HELME 2025 (AUTO) 2025 CASQUES

(CH 12.2024)

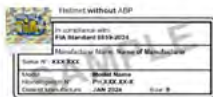
AUTO SPORT SCHWEIZ / AUTO SPORT SUISSE

(tk/helme-auto)

Toutes épreuves / Alle Veranstaltungen

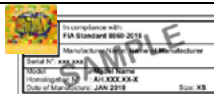
FIA 8859-2024 und/et 8859-2024-ABP

Aufkleber: Weiss oder Orange (ABP)
Autocollant: Blanc ou orange (ABP)
Gültigkeit/Validité: International FIA
und/et Schweiz/Suisse



FIA 8860-2018 und/et 8860-2018-ABP

Aufkleber: Weiss oder Orange (ABP)
Autocollant: Blanc ou orange (ABP)
Gültigkeit/Validité: International FIA
und/et Schweiz/Suisse



FIA 8859-2015

Aufkleber: Schwarz auf weiss
Autocollant: Texte noir sur fond blanc
Gültigkeit/Validité: International FIA
und/et Schweiz/Suisse



FIA 8860-2010

Aufkleber: Schwarz auf weiss
Autocollant: Texte noir sur fond blanc
Gültigkeit/Validité: International FIA
Max. 31.12.2028 und/et Schweiz/Suisse



motorsport.ch

34. AROSA
HUMORFESTIVAL

3.-14.
DEZEMBER
2025



humorfestival.swiss

graubünden Kultur auf höchster Ebene.